

# ZERTIFIKAT 071/20-2025

Der Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (V.EFB) verleiht nach eingehender Prüfung durch den TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH als Gutachterorganisation und gemäß eines Beschlusses des Fachbeirates im V.EFB dem Unternehmen

## MONTANWERKE BRIXLEGG AKTIENGESELLSCHAFT

für die in der Anlage näher bezeichneten Standorte, Abfallarten und Tätigkeiten das Zertifikat

## ENTSORGUNGSFACHBETRIEB

mit der Berechtigung zur Verwendung des EFB-Qualitätszeichens.

Die geforderte Zuverlässigkeit wurde durch eine bestätigte Erklärung nachgewiesen.

- Überwachungsaudit bis 26. Jänner 2026
- Dieses Zertifikat ist gültig bis 26. Juli 2026
- Diese Urkunde umfasst 3 Seiten

Wien, 30. Juni 2025



Dr. Peter Hodecek, MBA  
V.EFB-Obmann



Alexander Langer  
Leitung Geschäftsbereich Management Service  
TÜV SÜD  
Landesgesellschaft Österreich GmbH

# Anlage zum Zertifikat 071/20 - 2025

Das Zertifikat ist gültig für nachstehende Standorte mit Bezug auf die zertifizierten Anlagen und Tätigkeiten.



**MONTANWERKE**   
**BRIXLEGG**

## Montanwerke Brixlegg Aktiengesellschaft

**Standort** Werkstraße 1  
6230 Brixlegg

### Zertifizierte Betriebstätigkeiten

- Sammeln und/oder Übernahme am Standort von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Recycling von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Zwischenlagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (bis 1 Jahr/ 3 Jahre bei Verwertung)

## Auszug der jährlichen externen Überprüfung zur Erlangung eines gültigen EFB- Zertifikates:

### □ Dokumente zur Betriebsorganisation<sup>1</sup>

- Firmenbuchauszug, Firmenbeschreibung; Verfahrensfließbild
- Organigramm, Stellenbeschreibungen
- Prüf- und Arbeitsanweisungen; Notfall- und Alarmierungspläne
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdatenregistrierung im EDM

### □ Überprüfung der Rechtskonformität<sup>2</sup>

- Rechtsregister; Bescheidregister
- Überprüfungen inkl. Mängelbehebungen der relevanten Rechtsvorschriften, Eigen- und Fremdüberprüfungen
- Nachweis der Bestellung und Meldung von gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten, Berichte über Betriebsbegehungen
- Bestätigung über die Rechtskonformität, dass die beauftragten Tätigkeiten einer umweltgerechten Verwertung zugeführt werden

### □ Ausreichender Versicherungsschutz sowie Risikoabschätzungen<sup>3</sup>

- Branchenspezifische Mindestanforderungen an den Versicherungsschutz sowie brandschutztechnische- und haftungstechnische Risikoabschätzungen, Einholung von Versicherungsbestätigungen

### □ Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen<sup>4</sup>

- Zuverlässigkeitserklärung, Strafregisterbescheinigung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt sowie Gebietskrankenkasse
- Zeugnisse; Teilnahmebestätigungen über Fachkundeführergänge

### □ Anforderungen an das Betriebstagebuch<sup>5</sup>

- Aufzeichnungssystem über alle Abfallbewegungen (Art, Menge, Herkunft und Verbleib von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen)
- Plausibilitätsüberprüfung von Abfallbilanzen; Fristgerechte Meldung der Jahresabfallbilanz inklusive Lagermengen und Lagerstandsänderungen
- Nachvollziehbarkeit der Lieferkette; Lagerkonzepte bei behördlicher Forderung
- Dokumentation von Kontrolluntersuchungen sowie wiederkehrende Überprüfungen
- Dokumentation von Störfällen, Unfällen und Reklamationen
- Subaufträge, Notifizierungen

### □ Sicherstellung personelle Ausstattung<sup>6</sup>

- Sicherstellung, dass in ausreichendem Umfang operativ und administrativ tätige Mitarbeiter vorhanden sind.
- Überprüfung mit Personaleinsatzplänen, Stellenbeschreibungen, Schichtpläne, Fahrerlisten, Vertretungsregelungen
- Nachweis Fachkunde und Fortbildung (Schulungspläne; Schulungsnachweise über Qualifikation, Teilnahmeerklärungen an internen Ein- und Unterweisungen)

Die Zertifizierung basiert auf der „Regelung über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe“ (RAEF).

Die aktuelle Version ist unter [www.vefb.at](http://www.vefb.at) abrufbar.

<sup>1</sup> gem. § 3 RAEF

<sup>3</sup> gem. § 6 RAEF

<sup>5</sup> gem. §3 Arbeitsmittel VO, sowie gem. § 5 RAEF

<sup>2</sup> gem. § 15, Abs. 5a, lit. b AWG, sowie § 7 RAEF

<sup>4</sup> gem. § 8; §10 RAEF, sowie gem. § 9 RAEF

<sup>6</sup> § 4 RAEF, sowie gem. § 10; §11 RAEF